

## **Satzung der Gemeinde Rügge für die Benutzung der Alten Schule**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und § 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), der §§ 1 Absatz 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und des § 3, Absatz 1, § 9 Absatz 2 und 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rügge vom 23.10.2024 folgende Benutzungssatzung der Gemeinde Rügge erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Als öffentliche Einrichtung steht die Alte Schule mit seiner Ausstattung den Bürgern der Gemeinde sowie den ortsansässigen Vereinen und Organisationen für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen oder sportlichen Zwecken dienen, zur Verfügung. Die Überlassung an andere Benutzer kann ausnahmsweise gestattet werden.

(2) Zur Verfügung gestellt werden ein Saal, ein Vorraum, die Sanitäreinrichtungen, die Außenanlagen inkl. Parkmöglichkeiten sowie, soweit vereinbart - die Küche.

### **§ 2 Ausschluss von der Benutzung**

(1) Die Gemeinde kann die Benutzung versagen oder bereits ausgesprochene Gestattungen widerrufen, wenn

- a) das vereinbarte Benutzungsentgelt nicht fristgemäß entrichtet wird,
- b) notwendige Anmeldungen oder Genehmigungen nicht nachgewiesen werden,
- c) eine geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingerecht nachgewiesen oder eine geforderte ausreichende Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
- d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist,
- e) die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Macht die Gemeinde von ihrem Versagungsrecht Gebrauch, steht dem Benutzer bzw. Antragsteller kein Schadenersatzanspruch zu.

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

(1) Mit den einzelnen Benutzern wird das Benutzungsverhältnis durch Abschluss eines Vertrages privatrechtlich geregelt. Dieses Vertragsverhältnis beruht auf den von der Gemeindevertretung erlassenen Benutzungs- und Entgeltsordnungen.

(2) Grundlage für jede Benutzung ist die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Alten Schule.

(3) Die zur Benutzung überlassenen Räume werden im Benutzungsvertrag festgelegt. Der Veranstalter kann während der vereinbarten Nutzungsdauer Dritten Zutritt zu allen ihm überlassenen Räumen gewähren. Die Ausübung des Hausrechts der Gemeinde bleibt davon unberührt.

(4) Dekorationen, Aufbauten usw. unterliegen der Genehmigung der Gemeinde. Sie sind in allen Einzelheiten mit ihr abzusprechen. Nach Gebrauch sind Dekorationen unverzüglich vom Veranstalter zu entfernen. Andernfalls werden sie von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters entfernt. Dabei unvermeidbare Beschädigungen sind vom Veranstalter zu vertreten.

(5) Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in den Räumen der Alten Schule und den Außenanlagen bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Der Zustimmung bedarf auch das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Fensterfronten der Alten Schule.

(6) Der Bürgermeister, seine Vertreter und von ihm beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde üben das Hausrecht aus und treffen alle notwendigen Entscheidungen, um den in § 1 (1) dargestellten Zweck sicherzustellen.

(7) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Räumen der Alten Schule entstehen. Die Haftung der Gemeinde gegenüber dem Veranstalter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(8) Schäden am Gebäude, an der Einrichtung und den Außenanlagen, kann die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters beseitigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer diese Schäden verursacht hat. Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Gemeinde auf deren Wunsch nachzuweisen.

(9) Die Gemeinde kann vom Veranstalter verlangen, dass er bei einem von ihr bestimmten Geldinstitut eine Sicherheitsleistung hinterlegt.

(10) Die Gemeinde haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige, die Veranstaltung behindernde Ereignisse.

(11) Die Gemeinde übernimmt für die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung; diese lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen.

#### **§ 4 Entgelt**

Für die Benutzung der im § 1 definierten Räume der Alten Schule wird ein Entgelt nach Maßgabe einer Entgeltsordnung erhoben, das in den Verträgen für die jeweiligen Veranstaltungen festgesetzt wird.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rügge, 23.10.2024



(F. Erdmann)  
Bürgermeister